

4.3 Fehlzeiten

Benachrichtigung der Betriebe über Unregelmäßigkeiten bei der Teilnahme von Auszubildenden am Berufsschulunterricht

Nach § 23 Abs. 1 der Schulordnung für die Berufsbildende Schulen sind die Gründe für eine Nichtteilnahme am Unterricht von den Schülern oder - sofern diese Minderjährig sind - ihren Eltern schriftlich darzulegen.

4.3.1	Regelung an der BBS GuT bei Nichtteilnahme am Unterricht	
1.	Bei Teilzeitunterricht erfolgt die Vorlage in der Regel am nächsten Schultag . Entschuldigungen für die Nichtteilnahme am Unterricht werden bei Auszubildenden nur dann anerkannt, wenn die Kenntnisnahme durch den Betrieb auf der eingereichten Entschuldigung bestätigt wurde.	
2.	Bei Blockunterricht erfolgt die Vorlage der Entschuldigung am nächsten Schultag . Entschuldigungen für die Nichtteilnahme am Unterricht werden bei Auszubildenden nur dann anerkannt, wenn in der nächsten Blockphase die Kenntnisnahme durch den Betrieb auf der eingereichten Entschuldigung bestätigt wurde.	
3.	Bei Nichtvorlage der Bestätigung wird die Nichtteilnahme am Unterricht als unentschuldigtes Fehlen gewertet und das weitere Vorgehen bestimmt sich nach §23 Abs. 1 der Schulordnung.	
4.3.2	Regelung bei unentschuldigten Fehlzeiten	
1.	Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin an zwei Tagen, ganz oder stundenweise, unentschuldig, erhält er eine 1. Ordnungsmaßnahme als Verweis durch den Schulleiter. Diese Ordnungsmaßnahme kann der Klassenlehrer unterschreiben. Die Ordnungsmaßnahme muss im Büro abgegeben werden. Die Förderstelle wird informiert.	1. Ordnungsmaßnahme
2.	Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin an 2 weiteren Tagen (Teilzeitunterricht) oder an 4 weiteren Tagen (Vollzeitunterricht), ganz oder stundenweise, unentschuldig, erhält er eine 2. Ordnungsmaßnahme als Verweis durch den Schulleiter. Diese Ordnungsmaßnahme wird vom Abteilungsleiter unterschreiben. Die Ordnungsmaßnahme muss im Büro abgegeben werden. Die Förderstelle wird informiert.	2. Ordnungsmaßnahme nach 5 Abwesenheitstage
3.	Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin an 2 weiteren Tagen (Teilzeitunterricht) oder an 4 weiteren Tagen (Vollzeitunterricht), ganz oder stundenweise, unentschuldig, erhält er eine 3. Ordnungsmaßnahme als Verweis durch den Schulleiter. Diese Ordnungsmaßnahme wird vom Abteilungsleiter unterschrieben. Die Ordnungsmaßnahme muss im Büro abgegeben werden. Die Förderstelle wird informiert.	3. Ordnungsmaßnahme nach 10 Abwesenheitstage
4.	Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin an 2 weiteren Tagen, ganz oder stundenweise, unentschuldig, kann er das Ausschulungsschreiben erhalten, wenn er nicht schulpflichtig ist. Dieses Schreiben wird vom Schulleiter unterschreiben. Die Schulpflichtregelung wird von Herrn Schumacher überwacht.	Entlassschreiben
4.3.3	Regelung an der BBS GuT bei Beurlaubung	
1.	Der Betrieb bestätigt auf dem Urlaubsantrag des Auszubildenden die Kenntnisnahme.	
2.	Die Beurlaubung von Schülern, kann nach §24 Abs. 1 der Schulordnung aus wichtigem Grund erfolgen. Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausbilder nach den Maßgaben des Berufsbildungsgesetzes und des Schulgesetzes verpflichtet sind, die Auszubildenden zum Besuch der Schule anzuhalten.	

Schuljahresanfang 2014/2015

3.	Die Schule ist für ihre diesbezügliche Entscheidung verantwortlich, aber nicht generell rechenschaftspflichtig. Die Verpflichtung der Schule zur Zusammenarbeit mit dem dualen Partner ist in §9 der Schulordnung konkretisiert. Sie sieht eine weitgehende gegenseitige Informationsverpflichtung vor.	
4.	Das Verfahren ist den Schülern, wenn nicht bereits geschehen, bekanntzumachen.	